



Gemeindevorstandssitzung vom 14. April 2020

Anwesend: Zegg Walter, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Davaz Cla, Vizepräsident
Jenal Karl, Vorstandsmitglied

Verfügungen betr. Voranmeldungen von Kurzarbeit infolge Coronavirus

Die Gemeinde hat im Zusammenhang mit dem Coronavirus für folgende Betriebe Kurzarbeit beim Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angemeldet:

- ARA
- Gemeindekanzlei
- Schulhauspflege
- Alpenquell Erlebnisbad

Gemäss Mitteilung vom KIGA sind in der Regel Anspruchsvoraussetzungen für Kurzarbeitsentschädigung bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gegeben, da diese kein eigentliches Betriebsrisiko tragen. Gemäss ausdrücklicher Anweisung des SECO haben nach aktuellem Stand öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, insbesondere Arbeitnehmende der kantonalen oder kommunalen Verwaltung ohne eigentliches Betriebsrisiko selbst dann keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der geltend gemachte Arbeitsausfall im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen infolge COVID-19 steht. Für die Betriebe ARA, Gemeindekanzlei und Schulhauspflege sind gemäss vorliegenden Verfügungen die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung nicht erfüllt.

Für das Alpenquell Erlebnisbad besteht Anspruch auf Kurzarbeit ab dem Datum der Anmeldung, somit ab dem 26. März 2020 und nicht ab dem Datum der Schliessung des Betriebes.

Der Gemeindevorstand nimmt die Verfügungen zur Kenntnis.

Lawinenablenkdamm Ravaisch - Arbeitsvergabe Widerlager Balkensperre

Anlässlich einer Sitzung mit Vertretern der Gemeinde, dem Regionalleiter vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), dem betroffenen Eigentümer (Thomas Jenal-Platzgummer), sowie den projektierenden Ingenieuren (Büros Caprez Ingenieure AG und pitsching.ch) vom 12. März 2020 wurde die Gestaltung der Widerlager für die Balkensperre gegen Lawinen besprochen. Die Balkensperre dient der temporären Absperrung vom Crestasweg bei Extremsituationen mit grosser Lawinengefahr.

Beschlüsse anlässlich der Sitzung:

- Das dammseitige Widerlager wird mit Blocksteinen ausgeführt, wie der bisher ausgeführte Teil des Lawinenablenkdammes. Das Widerlager ist in den Stirnbereich des Dammes integriert. Varianten in Beton mit Steinverkleidung wurden aufgrund der deutlich höheren Baukosten verworfen. Weiter erscheint der Damm mit der gewählten Variante gestalterisch als eine Einheit.
- Das Widerlager bei der Hausfassade vom Gebäude Soldanella (hausseitiges Widerlager) wird als Betonkonstruktion ausgeführt. Hier erfolgt eine Steinverkleidung, wie bei der bestehenden Hausfassade.

Mit Datum vom 7. April 2020 liegt von der Firma Zebias Bau AG eine Offerte für die Baumeisterarbeiten beider Widerlager in Beton vor. Die ebenfalls zur Offerierung eingeladenen Firma Koch AG hat aufgrund fehlender Kapazität auf eine Offerteinreichung verzichtet.

Die Offerte wurde durch das projektierende Büro Caprez Ingenieure AG kontrolliert, nachträglich angepasst und bereinigt. Das Büro Caprez Ingenieure AG und das AWN, Gian Cla Feuerstein, empfehlen, basierend auf die Beschlüsse, die angepassten Baumeisterarbeiten betreffend das hausseitige Widerlager der Balkensperre an die Zebias Bau AG für CHF 33'971.00 (exkl. MwSt.) zu vergeben.

Das dammseitige Widerlager wird im Rahmen vom bestehenden Auftrag durch die Firma Koch AG ausgeführt.

Der Gemeindevorstand vergibt die Baumeisterarbeiten für das hausseitige Widerlager der Balkensperre für CHF 33'971.00 (exkl. MwSt.) an die Firma Zebias Bau AG.

Voraussichtlicher Baubeginn ist am 20. April 2020. Die Arbeiten sind bis zum Beginn der Sommersaison, somit bis spätestens Ende Juni 2020, abzuschliessen.

Sanierung Scheibenstand Samnaun - Mitteilung vom Amt für Natur und Umwelt

Mit Schreiben vom 25. März 2020 an das Amt für Gemeinden hat sich der Gemeindevorstand erkundigt, ob aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde einige für das Jahr 2020 geplante Projekte verschoben werden könnten. Die Anfrage betraf u.a. auch die Sanierung vom Scheibenstand.

Die Steuereinnahmen sind bereits im Jahre 2019 eingebrochen und werden im laufenden Jahr aufgrund der Corona Krise nochmals erheblich einbrechen.

Im Investitionsbudget 2020 der Gemeinde (Konto 1610.5090.00) ist für die Sanierung der Schiessanlage der Betrag von Total CHF 200'000.00 enthalten. Bei der Budgetierung wurde mit einem Kantonsbeitrag von CHF 100'000.00 gerechnet sowie mit einem Beitrag des Jägervereins in der Höhe von CHF 15'000.00.

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) teilt mit Schreiben vom 8. April 2020 mit, dass für die Installation der künstlichen Kugelfangsysteme bei den 100m und 300m Schiessanlagen gesetzliche vorgegebene Fristen bestehen. In Betrieb stehende Schiessanlagen müssen bis zum 31. Dezember 2020 mit künstlichen Kugelfangsystemen nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden. Ansonsten sind die Schiessanlagen von Gesetzes wegen

gesperrt. Gemäss ANU muss die geplante Installation der künstlichen Kugelfangsysteme zwingend im Jahre 2020 erfolgen, wenn die Schiessanlagen im Jahr 2021 weiterhin betreiben werden sollen.

Die Belastung bei der 300m Schiessanlage ist gemäss Schreiben vom ANU relativ kleinräumig. Eine Sanierung nach der Installation der künstlichen Kugelfangsysteme wäre sehr erschwert.

Für die Sanierung der 300m Schiessanlage in Samnaun bedeutet dies laut ANU, dass sie im Jahr 2020 durchgeführt werden sollte, da einerseits eine spätere Sanierung durch die Installation von künstlichen Kugelfangsystemen erschwert wird und andererseits die Sanierung aufgrund der aktuellen Abgeltungsregelung des Bundes für die Gemeinde kostenneutral ist, währenddessen die Abgeltung in Zukunft wesentlich tiefer ausfallen dürfte. Die Gemeinde müsse zwar die Sanierungskosten vorfinanzieren, bekomme aber gemäss Kostenschätzung sämtliche Kosten wieder zurückerstattet.

Bei der 100 m Schiessanlage ist die Belastung grossflächiger und die geschätzten Sanierungskosten sind entsprechend höher. Die Abgeltungen des Bundes betragen 40 % der Sanierungskosten, dazu kommen Beiträge des Kantons in Höhe von 50 % der Ausfallkosten, was einem Anteil von 20 % der Sanierungskosten entspricht. D.d. dass nach der Sanierung, die durch die Gemeinde vorfinanziert werden muss, die Gemeinde 60 % der Kosten zurück erhält. Gemäss Kostenschätzung entstehen für die Gemeinde somit Kosten von maximal CHF 48'000.00.

Die Altlastensanierung der 100m Schiessanlage könnte aus Sicht des ANU grundsätzlich unter Bedingungen um max. 5 Jahre verschoben werden. Falls die Gemeinde eine Verschiebung der Sanierung der 100m Schiessanlage in Erwägung zieht, wird empfohlen zu prüfen, welche Mehrkosten dadurch entstehen würden, da dann keine Synergien zur Sanierung der 300m Anlage bestehen resp. keine solche genutzt werden können.

Der Gemeindevorstand nimmt das Schreiben vom ANU zur Kenntnis.

Er beschliesst, die Sanierung der Schiessanlage plangemäss ab Anfang September 2020 auszuführen.

Dach-Neueindeckung Hirtenhütte Val Musauna, Arbeitsvergabe

Bei der Hirtenhütte Val Musauna wurde festgestellt, dass das Dach undicht ist. Dadurch sind auch bereits Wasserschäden in der Hütte entstanden.

Von der einheimischen Firma Kleinstein GmbH Bedachungen & Spenglerei liegt ein Angebot für die Neueindeckung des Daches der Hirtenhütte Val Musauna vor. Die Kosten für die Spenglerarbeiten und Deckung mit verzinktem Blech betragen CHF 11'519.45 (Netto).

Der Gemeindevorstand hat das Angebot der Firma Kleinstein GmbH Bedachungen & Spenglerei geprüft.

Auf Grund der Wichtigkeit vergibt er den Auftrag für die Neueindeckung des Daches der Hirtenhütte Val Musauna gemäss Offerte für Netto CHF 11'519.45 an die Kleinstein GmbH Bedachungen und Spenglerei.

Die Arbeiten werden über die Alpgenossenschaft abgerechnet. Dies entspricht einer langjährigen Praxis, weil die Gemeinde jeweils auf den ihr zustehenden Teil von 20 % der Sömmerungsbeiträge verzichtet, dafür aber die Unterhaltsarbeiten an den Hirtenhütten der Alprechnung belastet werden. (Konto 8180.3144.00).

Befahren der Güterstrassen mit Motorfahrzeugen - Abgabe der Vignette 2020

Das Befahren der Güterstrassen auf Gebiet der Gemeinde Samnaun ist nur mit einer Ausnahmebewilligung der Gemeinde erlaubt.

Gemäss Reglement für das Befahren von Güter- und Waldstrassen auf Gebiet der Gemeinde Samnaun werden für die in Art. 2 aufgeführten Strassen folgende Ausnahmebewilligungen erteilt:

Jahresbewilligung	CHF 100.00
Monatsbewilligung	CHF 40.00
Tagesbewilligung	CHF 10.00

Die Bewilligungen werden auf der Gemeinde ausgestellt. Tagesvignetten sind zusätzlich auch im Büro der Gäste-Information Samnaun erhältlich.

Für die Strecke Val Musauna – Zebblas gilt eine zeitliche Einschränkung (Fahrverbot von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Dem Gebührenreglement zum Befahren von Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen wird ein Situationsplan angehängt, auf welchem bei problematischen Wegabschnitten die Endpunkte bezeichnet werden. Diese Präzisierung wird für folgende Strecken vorgenommen:

- Urezza – Alp Trida / Alp Bella – Planer Salaas (Endpunkt)
- Garage A. Jenal – Alp Trida / Alp Bella (Endpunkt)
- Ruginna – Alp Trida / Alp Bella (Endpunkt)
- Ravaisch – Muttauna (Endpunkt)
- Val Musauna – Zebblas (Endpunkt)

Gemäss Art 7 des Reglements kann der Gemeindevorstand bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Das Befahren von Waldstrassen ist generell verboten.

Die Vignettenpflicht auf den Gemeindestrassen wird von der Kantonspolizei Graubünden im Rahmen der Gemeindepolizeiaufgaben kontrolliert und bei Vergehen gebüsst.

Samnaun, 21.04.2020/sp